

Zum Entwurf über Auftrag und Strukturoptimierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks

Der Deutsche Bundesjugendring (DBJR) ist die Arbeitsgemeinschaft der Jugendverbände und Landesjugendringe. Insgesamt 50 Mitgliedsorganisationen arbeiten im DBJR zusammen. Der DBJR nimmt stellvertretend für Kinder und Jugendliche, von denen sich rund sechs Millionen in Jugendverbänden und -ringen engagieren, Stellung zum Diskussionsentwurf über den Auftrag und die Strukturoptimierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks.

Kinder und Jugendliche haben laut UN-Kinderrechtskonvention das Recht auf freien Zugang zur Information und zur freien Meinung. Für junge Menschen ist wichtig, eine möglichst große Vielfalt an Medienangeboten zu sichern. Sie brauchen Zugang zu möglichst vielen zuverlässigen Informationsquellen und zu jeweils für sie passenden Angeboten. Dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk kommt dabei eine besondere Aufgabe zu. Er ist – unter anderem wegen seiner Beitrag-Finanzierung – verpflichtet, unabhängig und umfassend zu informieren. Das betrifft auch die Internetpräsenz des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, die aus Sicht des DBJR nicht eingeschränkt werden darf. Ein öffentlich-rechtliches Angebot sollte jederzeit, an jedem Ort und über jedes Endgerät zu erreichen sein. Denn vor allem Jugendliche und junge Menschen nutzen digitale Angebote, die sie zeit- und ortsunabhängig abrufen können.

§ 26 Auftrag

Es ist richtig und wichtig, dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk einen klaren Auftrag zu geben, wie es in § 26 des Medienstaatsvertrages vorgeschlagen wird. Die zusätzliche Differenzierung und Ergänzung des Auftrages in Absatz 1 ist gut. Als sehr gut wertet der DBJR, dass der Fokus explizit auf Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene sowie Menschen mit Behinderung gerichtet werden soll. Das präzisiert den Anspruch der Teilhabe aller an der Informationsgesellschaft.

Der Fokus sollte sich in der Folge auch in den Aufsichtsgremien des öffentlich-rechtlichen Rundfunks spiegeln. Während in den Rundfunkräten der ARD-Anstalten und im Hörfunkrat des Deutschlandradios bereits Kinder und Jugendliche durch Vertreter*innen repräsentiert sind, ist dies im Fernsehrat des ZDF noch nicht oder nicht mehr gegeben.

Der Entwurf trifft explizit keine Aussagen zur Finanzierung. Es muss aber klar sein, dass in den Auftrag, die Teilhabe und in den Fokus auf junge Menschen investiert werden muss. Deswegen muss auch die Vertretung junger Menschen in den Verwaltungsräten gesichert werden.

Zur Debatte steht noch folgende Regelung: „Das öffentlich-rechtliche Angebotsprofil soll in den eigenen Rundfunkprogrammen und Telemedienangeboten in besonderem Maße dort wahrnehmbar sein, wo die Nutzung dieser Angebote üblicherweise besonders hoch ist“. Der DBJR empfiehlt, dies im Sinne junger Menschen umzusetzen, denn sie nutzen vor allem über das Internet den öffentlich-rechtlichen Rundfunk.

Die Ergänzung in Absatz 2 unterstreicht den hohen Anspruch, der an den öffentlich-rechtlichen Rundfunk gelegt wird. Es ist richtig, neben der Breite des Auftrages in Absatz 1 auch die Qualität der Arbeit als Anspruch zu formulieren.

Aus Sicht des DBJR ist wichtig, dass diese differenzierte Darstellung nicht nur für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk leitend ist, sondern für alle Presseangebote. Aus diesem Anspruch sollte zudem abgeleitet werden, in die Qualität zu investieren.

§ 28 Fernsehprogramme

Die Regelungen in §28, Absatz 1 bis 5 erscheinen sinnvoll, sie schaffen im besten Fall mehr Klarheit bei der weiteren Regulierung und mehr Freiheit, das Angebot zielgruppengerecht zu gestalten. Dem DBJR ist wichtig, dass vor allem das Angebot des KI.KA erhalten, besser noch gestärkt wird.

§30 Telemedienangebote

Im Sinne junger Menschen ist eine gemeinsame Plattform-Strategie der öffentlich-rechtlichen Angebote. Die Ergänzung ist somit wichtig und sinnvoll. Junge Menschen sehen den öffentlich-rechtlichen Rundfunk weniger differenziert und schauen eher auf die Inhalte.

In Absatz 4 bleibt die Möglichkeit erhalten, Telemedien auch außerhalb des eigenen Portals anzubieten. Der DBJR regt an, dies sehr reflektiert zu nutzen. Die Erzählung, nur durch Ausspielen auf ökonomisch geprägten Plattformen, beispielsweise von Google (Youtube) und Meta (Facebook und Instagram), bestimmte Zielgruppe zu erreichen, ist zu simpel. Eine öffentlich-rechtlich gestaltete Plattform könnte eine Alternative bieten und stärker dem Anspruch dienen, eine datensensible und barrierefreie Teilhabe aller zu sichern. Speziell für junge Menschen sollte ein öffentlich-rechtliches Portal – orientiert an funk – entwickelt werden. Andererseits können Inhalte nach qualitativ hohen redaktionellen Standards ein Gegengewicht zu den weniger qualitativen Inhalten auf den kommerziellen Plattformen bieten.

Als problematisch bewertet der DBJR Absatz 5 Nummer 2. Durch die unveränderte Formulierung werden weiterhin Kurzfilme als Telemedienangebot ausgeschlossen, weil sie nach unserem Kenntnisstand häufig nicht als Auftragsproduktionen berücksichtigt werden. Kurzfilme sind aber in zweierlei Hinsicht gerade für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene wichtig: Zum Einen sind sie ein wichtiger Bestandteil des regelmäßigen Medienkonsums, zum Anderen sind sie ein gängiges Format für junge Filmemacher*innen, um sich verschiedensten Themen zuzuwenden. Beides sollte auch durch die Telemedienangebote berücksichtigt bzw. abgebildet werden können.

§31 Satzung, Richtlinien, Beitragspflichten

Die Ergänzungen in den Absätzen 2a bis 2c dienen vor allem der Transparenz. Es ist richtig, den Gremien entsprechende Bedeutung zu geben. Wichtig aus Sicht des DBJR ist, die Vertretung junger Menschen in den Gremien zu stärken. Darauf wurde bereits im Kontext des §26 hingewiesen. Zu beachten ist, dass mit erweiterten Aufgaben für die Gremien die Leistbarkeit für ehrenamtliche Gremienmitglieder gesichert sein muss

Der Absatz 2d schreibt explizit einen Dialog vor. Das ist soweit begrüßenswert, sollte jedoch nicht dazu führen, dass viele unterschiedliche Meinungen zur Orientierungslosigkeit führen. Dem DBJR ist wichtig, dass die Bedeutung der Gremien, die in den Absätzen 2a-2c gestärkt werden, durch den Dialog nicht geschwächt werden. Der Dialog sollte als Ergänzung angelegt sein. Zeitgemäße Formen des Dialogs sind zu entwickeln.

§32 Telemedienkonzepte

Die Ausführungen in Absatz 8 sind aus Sicht des DBJR gut. Es entsteht eine Laborsituation für neue Angebote und damit die Chance, dass im Sinne junger Menschen stärker experimentiert wird. Kritisch zu werten ist die Frist von 6 Monaten. Der Zeitraum ist zu kurz, um ausreichend Erkenntnis zu gewinnen. Der DBJR regt an, bis zu 12 Monate Probetriebe mit einer größeren Zahl an Nutzenden zuzulassen und erst im Anschluss entsprechende Verfahren einzuleiten.

§32a Überführung und Austausch von Programmen

Die Regelungen zur Überführung und zum Austausch von Programmen schaffen mehr Flexibilität. Das ist gut. Wichtig ist, dass entsprechende Kriterien entwickelt werden und die Gremien zustimmen.

Die in Absatz 2 eingeführte Möglichkeit, dass ein zuständiges Gremium Dritten in geeigneter Weise, insbesondere im Internet, Gelegenheit zu Stellungnahme gibt, erscheint sinnvoll. Sie gibt Interessenvertretungen der Zivilgesellschaft die Gelegenheit, für den Erhalt von Angeboten zu sprechen. Der DBJR befürchtet allerdings, dass dies eher ein Hebel für Presseverlage und Privatwirtschaftliche Medien wird, Innovation und Veränderung im öffentlich-rechtlichen Rundfunk zum eigenen Vorteil zu verhindern. Nutzen und Risiken dieser Regelung sind also abzuwägen.

Berlin 12.01.2022